

### Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses

Die Mitglieder des Bau- und Grundstücksausschusses treten am

**Montag, 15. Oktober 2018, 15 Uhr,  
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

#### Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche Hans-Warsch-Straße  
Genehmigung der Maßnahme
2. Grundschule Luitpoldschule, Turnhalle, Spatenstraße 15, 67063 Ludwigshafen; Dachsanierung  
- Genehmigung der Maßnahme

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabe- und Spendenangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 10.10.2018

gez.  
Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

### Sitzung des Umweltausschusses

Die Mitglieder des Umweltausschusses treten am

**Mittwoch, 17. Oktober 2018, 16 Uhr,  
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

#### Tagesordnung:

## Öffentliche Sitzung

1. Green City Masterplan
2. Maßnahmenbündel zur Reduzierung des Verpackungsmülls auf öffentlichen Flächen-  
mündlicher Bericht der Verwaltung
3. Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat und der FWG-Stadtratsfraktion;  
Pestizidfreie Kommune
4. Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen Die Grünen im Rat und FWG  
Beitritt zum Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e. V.

Ludwigshafen am Rhein, 10.10.2018

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 06.11.2017 zur wesentlichen Änderung der Polyether-Fabrik-Fabrik.  
Vorhaben: Änderung der Katalysator- und Rohstoffversorgung.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau E 301, 306, Anlage-Nr. 14.08.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine wesentliche Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des §16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine andersartigen Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 09.10.2018  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Dillinger  
Beigeordneter

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 05.06.2018 zur wesentlichen Änderung der Butyl-Fabrik.  
Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstungen in den Stufen 500 und 600.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau M 840, Anlage-Nr. 01.06.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine wesentliche Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des §16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine andersartigen Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 09.10.2018  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Dillinger  
Beigeordneter

**Haushaltssatzung  
der Stadt Ludwigshafen am Rhein  
für die Jahre 2019/2020  
vom XX.XX.2018**

Aufgrund § 97 Absatz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, wird folgender Satzungs- und Haushaltsplanentwurf für die Einwohner bekannt gemacht:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden für das Haushaltsjahr

	2019	2020
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	620.428.899 Euro	627.722.665 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	689.643.547 Euro	681.731.069 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	69.214.648 Euro	54.008.404 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
die ordentlichen Einzahlungen auf	608.833.761 Euro	616.176.653 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	623.507.298 Euro	616.677.862 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-14.673.537 Euro	-501.209 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.584.565 Euro	47.918.130 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	99.836.600 Euro	99.070.100 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-70.252.035 Euro	-51.151.970 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	109.925.572 Euro	76.653.179 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	25.000.000 Euro	25.000.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	84.925.572 Euro	51.653.179 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	748.343.898 Euro	740.747.962 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	748.343.898 Euro	740.747.962 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 Euro	0 Euro

**§ 2  
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro	0 Euro
verzinsten Kredite auf	71.392.035 Euro	52.291.970 Euro
zusammen auf	71.392.035 Euro	52.291.970 Euro

**§ 3  
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

	39.895.000 Euro	93.680.000 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	19.445.000 Euro	48.495.000 Euro

**§ 4**  
**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **1.000.000.000 Euro** **1.000.000.000 Euro**

**§ 5**  
**Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den WBL werden festgesetzt auf

- |  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des WBL auf   | <b>Angabe nach Beschlussfassung</b> |
| 2. Kredite zur Liquiditätssicherung des WBL auf  | <b>Angabe nach Beschlussfassung</b> |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen der WBL auf  | <b>Angabe nach Beschlussfassung</b> |
| darunter:  |                                     |
| Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen | <b>Angabe nach Beschlussfassung</b> |

**§ 6**  
**Steuersätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer sind in der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	<b>320 v.H.</b>	<b>320 v.H.</b>
- Grundsteuer B auf	<b>420 v.H.</b>	<b>420 v.H.</b>
- Gewerbesteuer auf	<b>425 v.H.</b>	<b>425 v.H.</b>

**§ 7 Eigenkapital**

Der endgültige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 562.683.746,50 Euro und zum 31.12.2017 ist der voraussichtliche Stand 530.925.576,50 Euro (Stand zum 12.09.2018); zum 31.12.2018 464.523.906,50, zum 31.12.2019 395.309.258,50 und zum 31.12.2020 341.300.854,50 Euro.

**§ 8**  
**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **375.000 Euro** überschritten sind.

**§ 9**  
**Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **50.000 Euro** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

**§ 10**  
**Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Fallzahl folgt nach Beschlussfassung.

Stadtverwaltung, Ludwigshafen am Rhein, den 10.10.2018

gez. Dieter Feid

---

**Kämmerer**

## Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind noch nicht erteilt.

Der Entwurf des Haushaltsplans liegt zur Einsichtnahme

vom Mittwoch den 10.10.2018 bis Freitag den 26.10.2018,  
montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 16.00 Uhr  
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr im Faktorhaus, Berliner Platz 1,  
Zimmer 421 öffentlich aus.

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen sind von Einwohnern der Stadt Ludwigshafen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung (vom 10.10. bis 26.10.2018, 24 Uhr) schriftlich - montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr - bei der Kämmerei der Stadt Ludwigshafen im Faktorhaus, Berliner Platz 1, Zimmer 435 bzw. 436 einzureichen oder über den üblichen Postweg der Stadtverwaltung Ludwigshafen zur Kenntnis zu bringen.

Ludwigshafen am Rhein, den 10.10.2018

gez. Jutta Steinruck

---

**Oberbürgermeisterin**

## **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.